

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Vettelschoß vom 06. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
 - § 4 Betreten des Friedhof
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Säрге
 - § 9 Grabherstellung für Erdbestattung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettung
4. Grabstätten
 - § 12 Allgemeines, Arten und Größe der Grabstätten
 - § 13 Grabstätten für Erdbestattungen
 - § 14 Gemischte Grabstätte für Erdbestattungen
 - § 15 Urnengrabstätten
 - § 16 Anonyme Grabstätten für Erdbestattungen
 - § 17 Rasengrabstätten für Erdbestattungen
 - § 18 Grabstätten im Grabkammersystem für Erdbestattungen
 - § 19 Grabstätten für Sternenkinder
5. Gestaltung der Grabstätten
 - § 20 Gestaltungsvorschriften
6. Grabmale
 - § 21 Gestaltung der Grabmale
 - § 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 23 Anlieferung der Grabmale
 - § 24 Standsicherheit der Grabmale
 - § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 26 Entfernen von Grabmalen
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten
 - § 27 Herrichten und Instandhalten der Grabstätte
 - § 28 Grababdeckungen/Grabplatten
 - § 29 Vernachlässigte Grabstätten
8. Trauerfeiern und Leichenhalle
 - § 30 Trauerfeiern
 - § 31 Benutzen der Leichenhalle
9. Schlussvorschriften
 - § 32 Alte Rechte
 - § 33 Haftung
 - § 34 Ordnungswidrigkeiten
 - § 35 Gebühren
 - § 36 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Vettelschoß vom 06. Juli 2016

Der Gemeinderat Vettelschoß hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 sowie der § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04. März 1983 in den zur Zeit geltenden Fassungen in der Sitzung am 06. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Vettelschoß (Friedhofsträger) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof „Im Langenfeld“. Die Friedhofsverwaltung ist im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde Vettelschoß tätig.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, welche
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach §§ 2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Diese Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Betreten des Friedhofes

(1) Das Betreten des Friedhofs erfolgt auf eigene Gefahr. Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis vom Friedhofspersonal (Friedhofsverwaltung, Vertreter der Ortsgemeinde) betreten werden.

(2) Das Friedhofspersonal kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausgenommen sind: Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge und Fahrzeuge der von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Gewerbetreibenden.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen
Ausgenommen sind: Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind,

- f) den Friedhof und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen abzuladen,
- h) Tiere, - ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzungen von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden vom Friedhofsträger nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes angeschlossen oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei der Ausführung der Arbeiten anfallende Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.

(8) Chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung angewendet werden.

(9) Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Pflegegräber können mit vom Friedhofspersonal zu genehmigenden Schildchen gekennzeichnet werden.

(10) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Einbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I. S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Lage der Grabstätte und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer anonymen Erd-Urnengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine(n) Familienangehörige(n) mit ihrem/seinem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Ausnahmen zulassen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofs-

verwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Verstorbene bis 5 Jahre dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung für Erdbestattung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber (Erdeinzelgrabstätte) beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengrabstätte (Erd-Doppelgrabstätten) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m. Bei Grabkammern beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Grabkammerplatte mindestens 0,40 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabschmuck vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Sofern die vorhandenen Einfassungsplatten entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte der die Entfernung der Einfassungsplatten veranlasst hat, diese auf seine Kosten wieder zu verlegen. Entfernte Einfassungsplatten müssen 3 Monate nach der Beisetzung wieder an der richtigen Stelle verlegt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt die Friedhofsverwaltung die Verlegung der Einfassungsplatten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

(6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Gebeine, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes umzubetten oder an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeiten bis zur Wiederbelegung betragen:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei Verstorbenen über 5 Jahren | 25 Jahre |
| b) | bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 15 Jahre |
| c) | bei der Beisetzung im Grabkammersystem | 15 Jahre |

(2) Bei Urnenbeisetzung beträgt die Ruhefrist 15 Jahre

(3) Soll ein Erdgrab wiederbelegt werden und wird festgestellt, dass die Leiche ungenügend verwest ist, darf eine Beerdigung dort nicht vorgenommen werden.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Bestatteten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen, aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Friedhofsträger ist bei dringenden öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen anzuordnen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen und bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Bestattete dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin exhumiert werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten und Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (§ 13),
 - b) Gemischte Grabstätte für Erdbestattungen (§ 14),
 - c) Urnengrabstätten (§ 15),
 - d) Anonyme Grabstätten für Erdbestattungen (§ 16),
 - e) Rasengrabstätten für Erdbestattungen (§ 17),
 - f) Grabstätten im Grabkammersystem für Erdbestattungen (§ 18) und
 - g) Grabstätten für Sternenkinder (§ 19).
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf

Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten haben folgende Abmaße:

- a) für Säрге bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 1,50 m Länge und 0,60 m Breite
- b) für Säрге ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 2,10 m Länge und 0,80 m Breite
- c) für Urnen
 - 1. Einzelgrabstätten: 0,50 m Länge und 0,50 m Breite
 - 2. Doppelgrabstätte: 0,50 m Länge und 1,20 m Breite
 - 3. Kammer in Stelenwand: 0,40 m Länge, 0,40 m Breite und 0,40 m Tiefe

§ 13

Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen im Todesfall auf Antrag und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

- a) für ein Einzelgrab für die Dauer von 25 Jahren
(Ruhezeit = Nutzungszeit)
- b) für ein Doppelgrab (Tiefengrab) für die Dauer von 30 Jahren
(Ruhezeit +5 Jahre = Nutzungszeit)

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Grabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Grabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- c) Grabfelder für Sternenkinder

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Grabstätten als Erdbestattungen werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten vergeben. Bei einer Doppelgrabstätte handelt es sich um ein Tiefengrab.

(5) Während der Nutzungszeit dürfen weitere Bestattungen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Grabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und der Friedhofsgebührensatzung. In begründeten Fällen kann die Wiederverleihung (Verlängerung) des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung für eine kürzere als in § 13 Abs. 1 genannte Nutzungszeit erfolgen oder insgesamt abgelehnt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Umgestaltung des Friedhofes entgegensteht.

(7) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten, die vor dem 01.08.2003 verliehen wurden, können auf Antrag der Nutzungsberechtigten bis zu zwei Mal auf die Dauer von jeweils 5 Jahren, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des

Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren, verlängert werden. § 13 Abs. 6, Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem hier in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge (a bis i) über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in § 13 Abs. 8 Satz 2 genannten Personen in der Reihenfolge übertragen. Der Rechtsnachfolger hat die Umschreibung des Nutzungsrechtes unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Bei Rückgabe von Grabstätten wird für die verbleibende Nutzungszeit keine Entschädigung gezahlt.

(13) In jeder Grabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5, § 14 Abs. 1 nur eine Leiche bestattet werden.

§ 14

Gemischte Grabstätte für Erdbestattungen

(1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch mindestens eine Erdbestattung belegte Grabstätten, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu vier Aschen gestattet werden kann. Nachdem die erste Asche beigesetzt wurde, kann keine weitere Erdbestattung mehr gestattet werden.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Aschenstätten an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.

a) für Einzelgrabstätten: für die Dauer von 15 Jahren
(Ruhezeit = Nutzungszeit)

b) für Doppelgrabstätte: für die Dauer von 20 Jahren
(Ruhezeit + 5 Jahre = Nutzungszeit)

(2) Urnengrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten entweder im Erd-Urnengrabfeld, als Grabstätte nach § 13 oder Grabstätte in der Stelenwand zugeteilt.

(3) Bei der Zuteilung der Urnengrabstätten als Grabstätte nach § 13 Abs. 1 a) dürfen je Erd-Einzelgrabstätte höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

(7) Bei der Zuteilung der Urnengrabstätten als Doppelgrabstätte in der Stelenwand können auf Wunsch die Aschen von max. 4 Verstorbenen in den Aschenkapseln, ohne Über- und Schmuckurnen beigesetzt werden.

(8) Die Grabstätte in der Stelenwand werden ausschließlich vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen.

(9) Die Verschlussplatten der Grabstätten in der Stelenwand bleiben im Besitz der Ortsgemeinde und werden von ihr zur Beschriftung an den Nutzungsberechtigten oder dessen beauftragtes Unternehmen ausgehändigt. Es sind nur die Verschlussplatten der Friedhofsverwaltung zulässig. Der jeweilige Schriftentwurf ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.

(10) Auf den Verschlussplatten können die Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen angebracht werden. Zur Beschriftung der Verschlussplatten dürfen nur aufgesetzte Bronze-Buchstaben der Schriftart „Stern“ der Firma König-Schmieder verwendet werden, die geklebt und/oder aufgeschraubt werden. Ein religiöses Symbol oder eine Metallblume oder ein Bild des/der Verstorbenen dürfen angebracht werden, müssen jedoch farblich auf die Beschriftung abgestimmt sein.

(11) Die Gestaltung ist fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. § 6 gilt entsprechend.

(12) Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiterem Grabschmuck an und auf der Stelenwand.

(13) Optische Veränderungen an der Stelenwand sind grundsätzlich verboten. Wer eine Stelenwand durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer der zulässigen Beschriftung auf der Verschlussplatte, beschädigt oder verändert, haftet gegenüber dem Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann sich in so einem Falle die Stelenwand komplett ersetzen lassen.

§ 16

Anonyme Grabstätten für Erdbestattungen

Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Erd-Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Zuerkennung, die Anlage, die Unterhaltung und die Gestaltung von anonymen Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 17

Rasengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenerdbestattungen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beerdigung auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden.

(2) Rasengrabstätten werden vom Friedhofsträger mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht.

a) Das Bepflanzen der Grabstätten sowie Grabschmuck ist nicht erlaubt.

b) Das Einfrieden, das Abgrenzen oder das Kennzeichnen der Grabstätten in jeglicher Form ist nicht gestattet.

c) Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

(3) Die Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Schriftplatten (0,30 m x 0,40 m x 0,06 m) versehen, die ebenerdig an der Kopfseite der Grabstätte in die Rasenfläche verlegt werden. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Holzkreuze sind in der bei den allgemeinen Bestattungen üblichen Form zugelassen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Grabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 18

Grabstätten im Grabkammersystem für Erdbestattungen

(1) Grabstätten im Grabkammersystem sind Grabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

- a) für ein Einzelgrab: für die Dauer von 15 Jahren
(Ruhezeit = Nutzungszeit)
- b) für ein Doppelgrab (Tiefengrab): für die Dauer von 20 Jahren
(Ruhezeit + 5 Jahre = Nutzungszeit)

(2) Grabstätten im Grabkammersystem werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten vergeben. Bei Doppelgrabstätten im Grabkammersystem handelt es sich um eine Tiefengrabstätte.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Grabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für Grabstätten im Grabkammersystem.

§ 19

Grabstätten für Sternenkinder

(1) Die Anlage der Sternenkinder auf dem Friedhof ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten, sowie verstorbene Kleinkinder bis einschließlich des 3. Lebensmonats, wenn dies dem Willen der Angehörigen entspricht.

(2) Das Grabfeld ist als Rasenfläche angelegt mit einer zentralen Gedenkstätte. Die Gestaltung und Instandhaltung dieses Bestattungsbereiches obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet.

(3) Die Grabstätten für Sternenkinder sind einstellige Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeiten des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 21 Gestaltung der Grabmale

(1) Auf den Grabstätten – außer bei den anonymen Grabstätten gemäß § 16 – dürfen nach den Bestimmungen dieser Satzung Grabmale errichtet werden.

(2) Als provisorische Grabmale mit einer Zulassungsdauer von höchstens 12 Monate ab Beisetzungstermin können Holztafeln bzw. Holzkreuze genehmigungs- und gebührenfrei aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist können sie ohne besondere Aufforderung durch das Friedhofspersonal entfernt werden. Das gleiche gilt für provisorische Grabeinfassungen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - 1. Stehende Grabmale
Höhe 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 - 2. Liegende Grabmale
Liegende Grabmale sind bis zu einer Größe von 0,20 m² zulässig.
- b) Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - 1. Stehende Grabmale
Höhe 1,00 m, Breite bis 0,90 m, Mindeststärke 0,14 m
 - 2. Liegende Grabmale
Liegende Grabmale sind bis zu einer Größe von 0,35 m² zulässig.

(4) Auf Urnen-Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- 1. Stehende Grabmale
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m
- 2. Liegende Grabmale
Liegende Grabmale sind bis zu einer Größe von 0,16 m² zulässig.

(5) Auf Erdgrabstätten im Grabkammersystem sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

- 1. Stehende Grabmale
Höhe 1,00 m, Breite bis 0,90 m, Mindeststärke 0,14 m
- 2. Liegende Grabmale
Liegende Grabmale sind bis zu einer Größe von 0,35 m² zulässig.

(6) Kreuze sind bis zu folgende Größen zulässig:

- a) Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Höhe 0,80 m
- b) Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren: Höhe 1,40 m

(7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 22

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung unter der Beachtung der Vorgaben der TA-Grabmal (§ 24). Bei Grabplatten sind Größe und Material anzugeben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

(4) Für die Entfernung von Grabmalen oder sonstige bauliche Anlagen und für die Wiederherstellung des alten Zustandes unmittelbar nach Beerdigungen ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

§ 23

Anlieferung der Grabmale

(1) Die Anlieferung ist beim Friedhofspersonal anzumelden.

(2) Bei Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal vor der Errichtung der Genehmigungsbescheid vorzulegen.

(3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können.

§ 24

Standicherheit der Grabmale

Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils geltenden Fassung, wobei ausschließlich Tiefgründungen zugelassen werden.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Verkehrssicherung ist mindestens einmal jährlich, im Früh-

jahr nach der Frostperiode, zu überprüfen. Grundlage für die Überprüfung ist die TA-Grabmal. Verantwortlich dafür ist, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat bzw. der Nutzungsberechtigte. Seitens der Friedhofsverwaltung wird zusätzlich 1 x jährlich kontrolliert.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht einstürzen oder sich absenken.

(3) Ist die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche Abs.1 verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann das Friedhofspersonal auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen dazu berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderungen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabeinfassungen, Grabsteine, Fundamente und Grabzubehör sind vom jeweiligen Verpflichteten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechte sind Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monate abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätte

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die bei der Grabpflege anfallenden Abfälle sind getrennt nach Grünabfällen und nicht verrottbaren Abfällen in eigens dafür zur Verfügung gestellten Behältern abzulegen bzw. nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen.

§ 28 Grababdeckungen/Grabplatten

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten auf Grabstätten für Erdbestattungen (§ 13), Gemischte Grabstätte für Erdbestattungen (§ 14) sind bis zu 2/3 der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Bei den Grabstätten im Grabkammersystem für Erdbestattungen (§ 18) werden Ganzabdeckungen nur bei gleichzeitiger natürlicher Belüftung der Gräber zugelassen und zwar nur dann, wenn etwa 1,5 cm starke Luftfugen unter der Abdeckplatte vorgesehen werden. Ansonsten muss der Bereich des Kohleaktivfilters offen bleiben. Grababdeckungen/Grabplatten auf Urnengrabstätten (§ 15) sind zulässig. Die Höhe von Abdeckungen (Einfassungen) für Erd-Urnengräber wird auf maximal 0,10 m über den Grabtrenn- oder Trittplatten festgelegt.
- (2) Grabeinfassungen sollen nicht errichtet werden, da die Grabzwischenräume in den einzelnen Grabfeldern nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung mit Platten als Grabzwischenwege belegt werden. Werden Grabeinfassungen trotzdem errichtet, dürfen sie nur maximal 0,05 m höher sein als die Platten der Grabzwischenwege.
- (3) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher über 1 m Höhe.

§ 29 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich

unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal, den Aufwuchs und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

8. Trauerfeiern und Leichenhalle

§ 30 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

§ 31 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme und Aufbahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind.

(2) Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge mit der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem besonderen Raum und die Aufbahrung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Unwetterschäden oder Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt. § 5 Abs. 1,
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. (3) verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. 3),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 2),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25),
 10. Grabstätten entgegen § 28 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 28 bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
 12. die Leichenhalle entgegen § 31 Abs. 1 und 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12. Dezember 2011 außer Kraft.

53560 Vettelschoß, 06. Juli 2016

(Heinrich Freidel)
Ortsbürgermeister